

RS Vwgh 1991/10/10 90/17/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1991

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §248;

LAO Wr 1962 §193;

Rechtssatz

Es steht dem zur Haftung Herangezogenen frei, gegen die Berechnungsgrundlagen der vorgeschriebenen Abgaben in einer gemäß § 193 Wr LAO auch gegen den Abgabeananspruch als solchen erhobenen Berufung die angenommene Höhe der Abgabenschuld zu bekämpfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990170027.X02

Im RIS seit

10.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at